

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1804**

22.10.1804 (No. 43)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1007809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1007809)

# Oldenburgische

wöchentliche

Anzeigen.



Montag, den 22ten October 1804.

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) In Convocationslagen der von dem Hauptmann von Mithofen verkauften Güter Fickensolt und Sobrink, wird auf Ansuchen des Käufers, Major Detmers zu Zetel, hiemit zur Berichtigung der in dieser Sache vorhin erlassenen Publicationen öffentlich bekannt gemacht: daß bloß die dem Gute Fickensolt zustehende unterm 14. Januar 1743 von der gnädigsten Landesherrschaft demselben verliehene Niederjagdgerechtigkeit mit verkauft worden, indem solche dem Gute Sobrink nicht competirt.

Oldenburg, ex Cancellaria den 11. October 1804.

v. Berger.

Georg.

2) Seiner Herzoglichen Durchlaucht im Herzogthum Oldenburg Verordnete. *Thun Kund*  
 Hiemit: da gegenwärtig wiederum in verschiedenen auswärtigen Seestädten gefährliche epidemische Krankheiten herrschen, welche, der Erfahrung zufolge, auch über See verbreitet werden können, wenn giftfangende Waaren, die an solchen inficirten Orten eingeladen sind, nicht mit gehöriger Vorsicht ausgeladen und geöffnet werden; so erfordert die Sorgfalt für die Erhaltung der Gesundheit hiesiger Gegenden die äußerste Vorsicht in Ansehung der ankommenden Schiffe und der Bergung und Behandlung solcher Güter, die vielleicht von verunglückten Schiffen an die hiesigen Küsten treiben möchten. Es wird daher, zur Abwendung der sonst zu besorgenden Gefahr, hiemitteltst folgendes angeordnet: 1) Wenn ein von einem verdächtigen Orte nach der Weser oder Jahde kommendes Schiff durch die Lootsen auf einen dazu angewiesenen Ankerplatz gebracht ist, um von dem Beamten näher untersucht zu werden, und den Umständen nach Quarantaine zu halten, so muß solches zur Auszeichnung bey Tage eine Flagge vom Vortopp wehen lassen, und bey Nacht eine Laterne am Vordermast aufstecken, bis die Untersuchung vorgenommen, und die Erlaubniß zum Aufsegeln ertheilt ist. 2) Mit dem auf solche Art als verdächtig ausgezeichneten Schiffe darf, ohne ausdrücklichen Befehl des Beamten, weder vom Lande noch von andern auf dem Strom liegenden Schiffen einige Gemeinschaft haben, noch überhaupt demselben bis auf Schußweite sich nähern. Wer diesem Verbot zuwider handelt, der darf nicht wieder an das Land oder an ein anderes Schiff gelassen, sondern muß ohne einige Rücksicht an das verdächtige Schiff zurückgewiesen werden. Die Capitains und Steuerleute der auf dem Strom liegenden Schiffe werden hierin für das Betragen ihrer Schiffsmannschaft verantwortlich gemacht. 3) Wenn der Beamte nöthig findet, zur Beobachtung oder Bewachung eines verdächtigen Land unter Quarana

tainen gestellten Schiffes Wachen oder Patrouillen am Lande anzuordnen, so ist jeder Unterthan, der hiezu von ihm beordert wird, bey unabkömmlicher Zuchthausstrafe schuldig, sich selbst oder einen andern tüchtigen Mann für sich augenblicklich, ohne einigen Zeitverlust oder Weigerung, zu stellen, und der Anordnung des Beamten Folge zu leisten. 4) Wollte die Mannschaft eines ganz zurückgewiesenen oder unter Quarantaine gestellten Schiffes versuchen, den angewiesenen Ankerplatz zu verlassen, und mit dem Schiffe oder in Bötten sich dem Lande zu nähern; so ist ein jeder, der dieses wahrnimmt, schuldig, es unverzüglich dem Beamten oder dem Oberlootsen, oder wenn diese Officialien nicht zur Stelle sind, demjenigen, dem selbige die Aufsicht in ihrer Abwesenheit aufgetragen haben, anzuzeigen, und ein jeder, er sey Unterthan oder Fremder, der sich in der Nähe befindet, ist bey unabkömmlicher Zuchthausstrafe schuldig, auf den Befehl dieser Vorgesetzten augenblicklich bewaffnet zu erscheinen, um zur Zurücktreibung des verdächtigen Schiffes oder der verbotswidrig sich nähernden Mannschaft Hülfe zu leisten. Die Capitains der auf dem Strom liegenden Schiffe müssen dafür sorgen, daß Niemand von der Mannschaft auch durchaus nichts von der Ladung eines solchen verdächtigen Schiffes an Bord ihres Schiffes komme, bey Vermeidung, daß widrigenfalls auch dieses sofort unter Quarantaine gesetzt werden soll, und mit Vorbehalt angemessener Bestrafung, wenn ihnen deshalb etwas zur Last fallen sollte. Ein Gleiches ist zu beobachten, wenn ein unbekanntes Seeschiff einlaufen möchte, oder die Mannschaft eines unbekanntem verunglückten Schiffes in Bötten auf den Strom käme, und ohne vorgängige Untersuchung des Beamten und von demselben erhaltene ausdrückliche Bewilligung sich an das Land oder an andere unverdächtige Schiffe retten wollte. 5) In Ansehung der auf dem Wasser oder am Strande antreibenden Güter wird unter den jetzigen Umständen folgendes angeordnet: a) Wenn am Strande solche Güter antreiben, bey deren Vergung irgend einige Gefahr der Ansteckung zu besorgen seyn möchte, wohin gehören: Wolle, Baumwolle, Flach, Hanf, Seide, und die aus diesen Stoffen verfertigten Garne, Zeuge oder Kleider, Segeltuch und Segel, Tauwerk, Häute, Felle, Haare, Leder, Matten, Betten, Federn, Papier etc.; so dürfen selbige schlechterdings von Niemanden angerührt oder geborgen und an Land gebracht, sondern müssen lediglich ihrem Schicksal überlassen werden. b) Wenn Packen, Kisten, Fässer oder Tonnen antreiben, deren Inhalt unbekannt ist, oder todt Körper verunglückter unbekannter Seeleute; so sind solche bloß vermittlest umzuschlagender Tawe gegen das Wegtreiben zu sichern, aber nicht mit den Händen zu berühren, noch an Land zu bringen, vielweniger denn die Pöcken, Kisten etc. zu eröffnen. c) Solche Waaren, von welchen keine Ansteckung zu besorgen ist, nämlich Holz, Fässer mit Wein, Brandwein, Vol, Zucker, Toback, Caffeebohnen, Reis oder sonstige Eswaren und Getränke, können, wenn sie antreiben, auf die gewöhnliche Weise, nach Vorschrift der Strandungsordnung, geborgen und in Sicherheit gebracht werden. d) In den sub a und b erwähnten Fällen ist von demjenigen, der solche angetriebene Waaren im Wasser oder am Strande wahrnimmt, davon unverzüglich bey dem Amte oder dem Oberlootsen Anzeige zu thun, damit deshalb nach der denselben erteilten Instruction verfahren werden könne. 6) Wer diesem Verbot zuwider einige Mannschaft oder Güter von einem unter Quarantaine gestellten Schiffe in sein Haus aufgenommen, oder auch angetriebene verdächtige Güter geborgen, oder letztere wohl gar geöffnet und mitgenommen wäre, vom Amte mit einer Wache in gehöriger Entfernung besetzt, und solchergestalt 30 Tage lang alle Communication mit demselben auf das strengste abgeschnitten, nach Ablauf dieser 30 Tage aber solche nicht eher wieder verstatet werden, als wenn zuvor die geborgene Waare verbrannt, und demnächst von einem Arzte der Gesundheitszustand der Bewohner untersucht und nichts Bedenkliches daran wahrgenommen ist. Der Schuldige hat sodann nicht nur alle durch die Sicherheitsanstalten veranlaßte Kosten zu erstatten, sondern auch noch überdem die nachdrücklichste Bestrafung zu gewärtigen. 7) Da einem jeden einleuchten muß, daß die Absicht dieser Verordnung lediglich dahin gehe, der Verbreitung ansteckender Krankheiten, mit welchen, Gottlob, die hiesigen Gegenden bisher verschont blieben, auch jetzt wirksam vorzubeugen; so wird ein jeder sich um so viel mehr angelegen seyn lassen, derselben auf das genaueste nachzukommen, und wenn er irgend einen Contraventionsfall in Erfahrung bringen möchte, solchen ohne ei-

nigen Zeitverlust dem nächsten Amte oder dem Oberlootsen anzuzeigen. Würde indeß jemand überwiesen werden, die Anzeige eines solchen von ihm wahrgenommenen Contraventionsfalles unterlassen zu haben, so wird derselbe mit unabwiltlicher schwerer Peinesstrafe angesehen werden.

Urkundlich unter dem Herzoglichen Cammer = Insegel.

Oldenburg, auß der Cammer den 16. October 1804.

Römer. Schloiser. Menß. Schloiser. Erdmann. Schmedes.  
Loel.

(L. S.)  
(C.)

Gramberg.

3) Wenn der Kaufmann Bauch zu Brake gesonnen ist, am 31. October in seinem Hause daselbst verschiedene Waaren aus dem von weyl. Gräper nachgelassenen Waarenlager, auch verschiedene Mobilien, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen: so wird solches vom hiesigen Herzogl. Landgerichte hiemittelst bekannt gemacht.

4) Weyl. Johann Ahrens Wittwe zum Alfer Deich, ist gewillet, ihr daselbst stehendes Haus nebst Garten und Pertinentien am 24. Novbr. in des Gastwirths Deichs Behausung zu Rodenkirchen verkaufen zu lassen. Die Ang. ist 19. November d. J. beym Herzogl. Ovelgönnischen Landgerichte. Präclufbescheid den 26. ejusd.

5) Christoph Ulrich Kuhland zu Altens hat sein daselbst belegenes Rbtherhaus nebst Garten und Pertinentien, auch ungefähr 3 Tücker Landes, so beym Flagbalger Siel belegen sind, an Dodo Taben zu Altens verkauft. Die Ang. ist d. 19. November d. J. beym Herzogl. Ovelgönnischen Landgerichte. Präclufbescheid den 26. ejusd.

6) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Termin auf den 29. October zum abermaligen Auffatz und Ueberbot des Gerd Kloppeburgs Stelle auf den Deichstücken bey Elsfleth mit Pertinentien bey deren kürzlichen Verkaufsversuch der Tischler Hinrich Willers zu Elsfleth den letzten Bot mit 755 Rthlr. gehabt hat, angefezt werde, hieselbst im Landgerichte, in welchem Termin die Proffitenten sich demnächst zu erklären haben, ob sie in den Zuschlag zu dem alsdann herausgebrachten höchsten Bot genehmigen, unter Verwarnung, daß bey nicht angegebener einer desfälligen Erklärung eine stillschweigende Einwilligung wird angenommen werden, ~~went~~ und im Fall der Zuschlag zum Verkauf nicht würde erfolgen können, der hievor präfigirte Termin zur vorzunehmenden Lbse in dieser Concurrsache hiedurch angefezt wird.

Decretum Oldenburg in Judicio den 19 Octbr. 1804.

v. Mack.

7) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in Convocationssachen Jürgen Müller sen. im Sahber Vollenhagen wegen der an seinen Sohn Jürgen Müller jun. geschenehen Güterübertragung der Angabetermin durch einen Schreibfehler auf den 4. November angefezt worden, und solcher hiemittelst auf den 5. ejusd. angefezt werde.

Neuenburg, im Landgerichte den 18. October 1804.

Strackerjan.

8) In Convocationssachen, betreffend die von Johann Döllner zum Schwey, an Johann Hinrich Bartels verkaufte vormals Frelocken, auf Johann Hinrich Döllners Bau zum Süderschwey belegene Rbtherey mit Pertinentien, werden alle diejenigen, welche sich in dem auf den 2. October beym hiesigen Amtsgerichte angefezt gewesenen Angabetermin nicht gemeldet haben, hiemit präclubirt, und wird ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Schweyerfeld, den 12. October 1804.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Amtsgericht zum Schwey.

Strackerjan.

9) In Concurrsachen wider Georg Rabe zu Hollwarden wird hiedurch bekannt gemacht, daß den vorkommenden Umständen nach vorerst und bis weiter die angefezten Termine zur Liquidation, Anbhrung eines Präferenzurtheils und zur Lbse, auf unbestimmte Zeit ausgesetzt worden.

Ovelgönnie, den 11. October 1804.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

Gr. v. Ranzow.

10) Wenn Se. Herzoglichen Durchlaucht zufolge höchsten Resolution vom 14. Julius d. J. gnädigst geruhet haben, dem hiesigen Gerichtsanwälde Johann Anton Hackewessel das Amt eines ausschließlichen Rechnungsstellers in Vormundschafftlichen: und Curatelangelegenheiten bey dem

hiefigen Landgerichte auf einen Zeitraum von 2 Jahren anzubertrauen, und selbiger dieserhalb bereits unterm 5. September d. J. beeidiget und verpflichtet worden ist; So wird solches hiez durch öffentlich bekannt gemacht, und werden mithin die bey dem hiesigen Landgerichte in Verpflichtung stehende Vormünder und Curatoren hiemittelfst angewiesen, ihre zu exhibirenden Vormundtschaftliche oder Curatelrechnungen in dem erwähnten Zeitraum ausschließlich nur durch den gedachten Rechnungssteller Hackewessel gegen die festgesetzten Gebühren verfertigen und justificiren zu lassen. Decretum Cloppenburg, in Judicio den 30. September 1804.

Herzogl. Hollstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

v. Köffing.

11) Am 3. November Morgens 9 Uhr sollen hieselbst die dem entwichenen Confectbecker Abbecker und dessen Ehefrau zuständigen Mobilien und hausgeräthlichen Sachen in dessen voriger Wohnung an der Staustraße öffentlich meistbietend verkauft werden.

Oldenburg, vom Rathhause den 17. October 1804.

12) Nach Anzeige der Communion-Deichgeschwornen sind bey der neulich stürmischen Witterung bey dem Schwenburger Groden 7 Stück Eichenholz von verschiedener Größe und 1 tanzener Balken von 27 Fuß Länge und 14 Zoll Kante angetrieben. Die Eigenthümer wollen sich dazu innerhalb 14 Tage hieselbst legitimiren, widrigenfalls damit nach der Strandungsordnung verfahren werden wird.

Rastede, vom Amte den 12. October 1804.

Kunstenbach.

13) Am 25. October Nachmittags um 2 Uhr sollen, bem Auftrage der Herzogl. Cammer zufolge, einige bey der Reparation des Döelgdnnischen Gerichtsgebäudes übergebliebene alte und neue Materialien öffentlich meistbietend daselbst verkauft werden.

Hartwarden, auf dem Amte den 8. October 1804.

Amann.

1) Auf Anhalten Johann Hinrich Sieffen sen., als Executor der letzten Willensverordnungen der kürzlich zu Barel verstorbenen Wittwe des weyl. dortigen Einwohners und Schusters Albert Meinen, Anne, geb. Heyen, ist zur Angabe und Liquidation aller Forderungen und Ansprache an deren Nachlaß ein präclusivischer Termin auf den 28. November bey dem Barelischen Amtsgericht anberahmt worden.

## Zwente Bekanntmachung:

Reg. Canzl 1) Wegen des von Otto Bruns an Joh. Hinr. Wübbenhorst verkauften 6ten Theils an den 6 Tagwerk Land in der Blankenburger Mark, Ang. d. 29. Oct. 2) Verkauf einiger Immobilien des Oldmann Backenhus d. 5. Novbr. Ang. d. 29. Oct. Die bey dem Concurse gethanen Angaben werden nicht wiederholt. Oldb Ldg. 1) Wegen der von Gerb Windhufen an Johann Schreiber verkauften Brinksiheren, Ang. d. 30. Oct. 2) Verkauf der Kötheren des Oldmann Backenhus d. 5. Nov. Ang. d. 26. Oct. Die bey dem Concurse gethanen Angaben werden nicht wiederholt. 3) Verkauf mehrerer Immobilien des Gerb Hayen d. 30. Oct. Angabe wegen dieses Verkaufs und einiger ingrossirter Pöste d. 24. Oct. 4) Wegen der von Dierk Meiners an Johann Meiners verkauften Brinksiheren, Ang. d. 26. Oct. Delmenb. Ldg. Wegen der von Claus Vollers an D. W. G. Seemann geschenehen Uebertragung seines sämtlichen Vermögens, Ang. d. 29. Oct. Präcl. Besch. d. 5. Nov. Oldb. Magistr. Wegen der von Johann Meier an Caspar Koopmann verkauften Bullenwische, Ang. d. 27. October.

## II. Privatfachen.

1) Des zweyten Bandes 43stes Stück vom gemeinnützigen Wochenblatte hat die Presse verlassen und wird in dieser Woche verkauft. Es enthält: 1) Soll man einen Sohn studiren lassen? (Fortsetzung.) 2) Aecber den Wunderwaisen. 3) Selbstentlebung aus Aberglauben. 4) Verhandlungen der Gesellschaft zu Klugheim. (Fortsetzung.) 5) Getraidepreise. Di-jenigen, so noch vom zweyten Jahrgang subscribiren wollen, können die Stücke von Anfang bekommen. Der Jahrgang kostet Portofrey nur 1 Rthlr. 12 Grote Gold.

Buchdrucker Stalling.

2) Eilert Bollenhagen Wittve ist gemisset, am 26. October im Sterbehause zu Moorsee ihres weyl. Ehemannes Hoffstelle zu Moorsee mit 76½ Jüden Landes, worunter 13 Jüd Pfugland, von welchem 10 Jüd güst gebaut, und 8 Jüd Fetweiden, auch 1 Körberhaus, öffentl. von Martag 1805 auf einige Jahre zu verheuern.

3) Der Jurat Arp Sieben zu Schmalseth hat 102 Rthlr. 56 gr. Gold Solzwarder Kanzelcapitalien am 22. Februar 1805 zinsbar zu belegen.

4) Weyl. Eilert Bollenhagen Wittve, als in Vorschlag gebrachte Vormünderin ihrer Kinder, ist gemisset, am 26. October im Sterbehause zu Moorsee von dem beweglichen Nachlaß ihres weyl. Ehemannes 22 zweyjährige Ochsen, 5 Kühe, 2 Quenen, 1 Bullen, 2 braune Pferde mit Blessen, 1 dreyjährigen Fuchs, 2 Schaafe, 1 Bod, 1 alte Sau, 2 Ferkeln, 2 Wagen und sonstige Sachen öffentlich meistbietend vergangen zu lassen.

5) Zur Nachricht der Kaufliebhaber wird hi-mit bekannt gemacht, daß die zur Erbschaftsmasse der weyl. Conferenzrathin Wolters gehörenden am 27. October in des Gastwirths Reinen Hauße, dem sogenannten weissen Hof an der langen Straße, öffentlich verkauft werdenden nahe bey Oldenburg belegenen freyen Grundstücke bey einer im Sommer 1803 geschehenen Privatvermessung von folgender Größe befunden sind: 1) Die ehemalige Wienten Weide nebst der Scheunenstelle und dem Garten an der Nordseite 47 Scheffel Saat 12 [Muthen. Der südlich an der Scheune belagene Garten 2 Scheffel Saat 8 [M. Die Scheune befindet sich in einem sehr bautilchen Stande, und das Gartenhaus ist erst im Jahr 1799 neu erbaut; beyde sind zu 1600 Rthlr. in der Brandcasse versichert. 2) Die ehemalige Wöblen Weide, 21 Scheffel Saat 28 [M. 3) Die ehemalige Harmsische Weide auf dem Hedeckamp, 18 Scheffel Saat. 4) Die daran belegene Weide an der Dwofraße, 15 Scheffel S. 20 [M. 5) Der kleine Haaren Esch, 28 Scheffel S. 8 [M. 6) Der große Haaren Esch, 39 Scheffel S. 19 [M. 7) Die ehemalige Müllerische Weide unweit der Haarenmühle, 22 Scheffel S. 8 [M. Sollte jemand von den Abgaben oder sonstigen Lasten nähere Nachricht haben wollen, so ertheilt der Canzleyrath Scholz jun. solche auf Verlangen gerne.

6) Der Hofmeister Startlos hat seine beyden nahe vor dem Everßen Thor durch einen Hagen getrennte Gärten mit dem im vordern Garten befindlichen Lusthause einzeln oder zusammen auf 1 oder mehrere Jahre zu vermieten. Die etwaigen Liebhaber wollen sich deshalb bey dem Copisten Clausen melden.

7) Der Schmidt Johann Hinrich Röber zur Stollhammer Wisch hat eine Kuh und eine dreyjährige Quene, welche beyde um Martini milch werden, zu verkaufen.

8) Weyl. Gerd Toben Wittve bey Burhave hat auf Martini 1000 Rthlr. im Ganzen oder auch bey 100 Rthlr. zinsbar zu belegen.

9) Von weyl. C. N. Gerdes Sohnes Mitteln haben die Vormünder Peter Wilms jun. und Diedrich Harms sofort 200 und einige Rthlr., auf Martini 2—3000 Rthlr., und Martag k. Z. 2500 Rthlr. gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen.

10) Bey mir sind zu haben: gute hiesige Lichte, das Pfund zu 18 gr. und 2½ Pfund für 1 Louisd'or, gegen Talsg tauscht man solche zu 1½ gr. und mit baumwollenen Dochten zu 2 gr. Auch habe ich eine Stube nebst Schlafkammer an der Straße oben im Hause, auf Ofnern mit oder ohne Möbeln, zu vermieten.

Reymers.

11) Johann Haase zu Frieschenmoor ist vor einigen Wochen eine schwarzbunte Hindquene, welche auf dem Horn mit I. H. gebrant ist, von Diedrich Christoph Kloppenburgs Lande in Colmar weggelommen. Wer ihm Nachricht davon geben kann, erhält eine gute Belohnung.

12) Harm Ahlers Wittve in Elßseth ist gesonnen, ihr Haus, welches an der Deichstraße steht und jetzt von dem Schulhalter Meier und Hinrich Kerns bewohnt wird, auf Martag 1805 zu verheuern.

13) Der Schuljurat Eilert Bargmann zur Jahder langen Straße hat 216 Rthlr. Gold von den Süderhollenhagener Schulcapitalien gegen 4 Procent sofort zinsbar zu belegen.

14) Von allen Gattungen neuer aus Holland erhaltener Obstbäume und von allen Sorten selbst gezo-gener, als hoch- und niedrigstämmige Apfels- Birn- Kirschen- Pflaumen- Zwetschen- Pfirschen- Apricosen- und Mandarinenbäume, hochstämmige süße Cassanen, Walnüsse, Weispeln, Quitten, Lambertische Nüsse, Platanus, wilde Cassanten, Schneebälle, blaue und weiße Eichen, drey Sorten große Lindenbäume, große Ipern, Mandeln, Italicische Pappeln, Silberpappeln, Trauerweiden, Weintrauben, Ipern und Linden zu Lauben, Ligustrum, Weißdorn, Himbeeren, Johannis- und Stachelbeeren, Eiern und Karfen, zwey- und dreyjährige Spargel-pflanzen, in- und ausländische schön blühende Gesträuche zu Englischen Anlagen. Verzeichnisse mit den billigsten Preisen, sind ohnentsgeltlich zu haben bey Sachmann in Oldenburg und bey Johann Meybohm, Baumhändler in Bremen in der Neustadt auf der grünen Straße.

15) Die am 24. October in des weyl. Schneideramtsmeisters Paulsen Hauße zu verkaufenden Mobilien bestehen in 2 Schränken, 1 Glanzbank, 2 Cessern, einigen Laden, Tischen, Stühlen und allerhand sonstigem Hausgeräth, als 1 Uhr, Schuh- und Beinschnallen, auch allerhand Leinen und Drell, so wie auch Manns- und Frauenkleidungsstücke, imgleichen einem completen Schneiderhandwerksgeräthe. Sammtliche Möbeln sind gut



conditionirt. Der Anfang ist des Morgens um 9 Uhr in des Kaufmanns Sommer Hause an der Kurwiel-  
straße, woselbst auch die Möbeln Tags vorher zu beschen sind.

16) Weyl. Gerd Meenzen Kinder Vormund, Ferich Meenzen zur Klippanz, hat 50 Rthlr. Gold zins-  
bar zu belegen.

17) Von dem vor einiger Zeit in Commission erhaltenen Parthey Stockholmer Theer sind noch einige  
Tonnen vorräthig; um damit aufzuräumen, werden wir selbe zu 9/2 Rthlr. in Wey für die Tonne verkaufen.

G. Esling et Comp. in Varel.

18) Der Kaufmann Johann Hanncken zu Steinhausen ist gewillet, folgende ihm zugehörige Grundstücke  
an Gebäuden und Ländereyen öffentlich meistbietend unter der Hand auf 6 oder mehrere Jahre am 7. Novor.  
in Joh. Herrn. Schwanewedels Wirthshause zu Steinhausen zu verheuern. 1) Das zu Steinhausen belegene  
von ihm selbst bewohnte Haus und Garten, nebst der bey dem Hause und Garten belegenen p. m. 4 Jüden  
große Weide mit den darin befindlichen 3 Fischteichen und dem im Garten nahe bey dem Hause stehenden vor ein  
Paar Jahren neu erbaueten zur Bekkeren eingerichteten Hause. 2) Einen vor dem Hause belegenen großen Kü-  
chengarten. 3) Eine Graupen- oder Peltmühle mit dem dabey befindlichen Pochhause. 4) Einen Kirchenstuhl  
in der Bockhorner Kirche auf der neuen Priechel, mit dem Kaufmann Georg zu Neueburg gemeinschaftlich.  
Diese oben benannten Stücke werden so zum Verheuern aufgesetzt, daß selbige sämtlich auf Martag 1805 ange-  
treten werden können. Ferner: 5) Ein bey dem Ellenfer Dammer oder Steinhauser Siel belegenes Wohnhaus  
und Garten, welches seit von dem Hausmann Joh. Henke Reinders heuerlich bewohnt wird. 6) 60—70 Jüch  
gutes Aley- Marsch- und Grodland in verschiedenen Placken, wovon 20—30 Jüch nahe an oben unter Nr. 5.  
benanntem Hause belegen. Dieses unter Nr. 5. benannte Haus wird zu Martag 1806, und das unter Nr. 6.  
angeführte Land nach der Erndte 1805 angestrefen. Zur Nachricht wird angeführt, daß sämtliche zu verheuernde  
Stücke in und unweit Steinhausen im Herzogth. Oldenburg, Amts Neuenburg, Kirchspiels Bockhorn, belegen;  
daß das unter Nr. 1. angeführte Haus ein im Jahre 1755 ganz neu und massiv erbauetes und vor 2 Jahren  
völlig sehr verbessertes großes und geräumliches Gebäude ist, welches 3 Stockwerk oder 3 Boden ohne den Keller  
und Wohnboden hat; daß dieses Wohnhaus ganz mit einem geräumigen und gewölbten Keller versehen, daß  
auch in selbigem ein Ellen- und Gewürzladen, eine geräumige Küche mit einer Pumpe und verschiedene Zimmer  
vorhanden. In diesem Wohnhause ist, unter einem Bock laufend, eine große sogenannte Holländische Scheune,  
worin eine besondere Geneverbreyerrey und Bierbranerrey angelegt, auch viel Raum zu Früchten, Torf, Heu &c.  
vorhanden, zugleich ein großer schöner Pferdeestall ist, worüber vor ein Paar Jahren ein neuer gefirnischer Bo-  
den zu Korn oder Frucht, und noch ein Boden zum Holzöllern angelegt, so daß dieses Haus, welches nur eine  
gute Viertelstunde von dem Steinhauser Siel belegen, zur Handlung, welsch auch bisher beständig darin be-  
trieben, sehr gelegen ist.

19) „Allgemeines Wörterbuch zur Verdeutschung und Erklärung der in unserer Sprache gebräuchlich-  
en fremden Wörter und Redensarten, zum bequemen Gebrauch für alle, welche jene Ausdrücke verstehen und ge-  
brauchen, oder auch vermeiden wollen, insonderheit für Schulen, von J. C. A. Heyse, 2 Theile. 2 Rthlr. 48 gr.“  
Jetzt hat auch der zweyte Theil dieses Werks die Presse verlassen, und die Subscribern werden ersucht, dens-  
selben baldigst abfordern zu lassen. Bey mir sind zu haben: Philologisch-critischer und historischer Commentar  
über das N. T. von Paulus, I. Th. 2. Aufl. 1804. 3 Rthlr. 24 gr. Die verrätherischen Pläne Englands und  
der Jacobiner wider das Leben d. s. Kaisers, und die Freyheit des Franzö. Volks, mit einer illum. Caricatur.  
1804. 60 gr. Beleuchtung der vortrauten Briefe über Frankreich des Herrn J. F. Reichardt. 1804. 60 gr.  
Charlotte Corday, eine Tragödie in 3 Acten. 1804. 1 Rthlr. Stoff zur Bildung des Geistes und des Herzens,  
für den häuslichen und Schulunterricht, von Hahn, 2 Bände. 1804. 2. Aufl. 1 Rthlr. 36 gr. Methodik des Cla-  
vier- und Pianofortespiels, von Fr. Guthmann. 1805. 48 gr. Anfangsgründe der Arithmetik und Algebra, von  
F. W. D. Snell. 1804. 1 Rthlr. 48 gr. Dessen Handbuch der reinen Mathematik, I. B. 1804. 2 Rthlr.  
Schulze.

20) Es wird das von dem Secretair Gleimius in Heuer habende Haus zu Martag 1805 heuerlos, und  
können diejenigen, welche selbiges wiederum zu heuern Lust haben, bey mir mit dem ehesten sich einfinden. In  
dem Wohnhause befinden sich 4 geräumige Stuben mit Ofen, worunter ein großer Saal, 1 Keller, bey dem  
Eintritt eine Speisekammer, eine große belle Küche, und hinter dem Hause ein großer mit vielen Obstbäumen  
bepflanzter Garten, und außer dem Wohnhause ein Stall, worin zu 2 Kühen Platz, ein Pferdeestall und ein gro-  
ßer Fischteich befindlich; zugleich mache ich auch bekannt, daß ich einige dicke starke Eschenbäume, welche zu al-  
lerhand Arten von Arbeit geschickt, sind, und eine Parthey große und kleine Castanienbäume zum Verpflanzen  
aus der Hand zu verkaufen habe. Liebhaber können die Bäume auf einer bey Ovelgönne belegenen Hoffstelle in  
Augenschein nehmen und den 17. November bey mir sich einfinden und kaufen. Nachrichtlich melde ich auch  
noch, daß ich an eben dem Tage den großen bey des Secretair Gleimius Haus stehenden Klettermeybaum mit  
verkaufen will. Ovelgönne. Johann Friedrich Hülsebusch.

21) Da ein gewisser Gastwirth Joh. Ehr. Rickels in Oldenburg sich so sehr beleidigt findet, daß ein  
honetter Mann, welcher in seiner Abwesenheit bey seinem Schwiegervater logirt und mit demselben, als der  
bekanntest Hauptperson des Rickelschen Ansehens, die Verabredung des im Oldenburger Wochenblatt Nr. 40.  
eingedructen 20ten Satzes der Privatsachen getroffen hat; und da dieser oben erwähnte Gastwirth sich sogar die  
Freyheit nimmt, Unterschriebenen als offenbaren Lügner in Nr. 41. dieser Wochenblätter zu erklären, mit dem  
Zusatz: daß er in keiner Verbindung mit Unterschriebenen stände, auch nicht stehen wollte; so hält hierauf Un-  
terschriebener sich berechtigt, antworten zu müssen, daß es ihm nie eingefallen ist, die Connection eines solchen  
Gastwirths zu suchen, weil es seinem Character nicht gemäß seyn würde. Ovelgönne.  
v. Hütschler, ehemal. Königl. Preuß. Lieutenant.

22) Diejenigen, welche Lust haben, bey mir Unterricht im Tanzen zu nehmen, wollen sich gefälligst an den Cammerboten Launen wenden. Auch habe ich neue Tanzbücher nebst Noten mit Erklärung und Futteral, 50 Länze enthaltend, für 3 Nthlr. Gold abzusetzen. Dvulgönne. v. Hüttscher.

23) Das von Johann Harm Bodemann zu Oberlethe in Diert Gerdes zu Westerholt Vergantung zum Abbruch gekaufte auf gedachten Gerdes Hofte stehende Haus, soll am 26. October Nachmittags um 2 Uhr in Bekmanns Wirthshaus zu Oberlethe, wegen nicht gekellter Bürgschaft, auf Schaden und Kosten des Käufers anderweit verkauft werden. Das Haus ist von gutem Holze, geräumig und für einen neuen Adbauer sehr bequem. Liebhaber wollen es vorher in Augenschein nehmen.

24) Da das Herzogl. Dvulgönnsche Landgericht geruht hat, mich unter die per decretum vom 22. August d. 3. höchstverordneten Rechnungsfeller aufzunehmen: so mache ich dem geehrten Publicum solches hiemit bekannt und empfehle mich denen, welche Curatel- oder vormundschaftliche Rechnungen zu verfertigen haben, unter Versprechung reeller Expedition gehorsamst. Seeverns. Erwartung.

25) Hinrich Rogge zum Abbehauser Groden will die von ihm jetzt selbst bewohnte Hoffstelle daselbst mit 24 Tüchen Landes, wobey 4 $\frac{1}{2}$  Tüch Pfingland, und wozu noch 4 $\frac{1}{2}$  Tüch aus dem Grünen gebrochen werden können, von Montag 1805 an, auf 3 bis 4 Jahre aus der Hand verheuern.

26) Eine in Westerbode wohnende Person wünscht zu Ostern 1805 einige Mädchen in Kost zu nehmen, die sie auch zugleich im Stricken und Nähen unterrichten will. Die beste Behandlung wird versprochen. Wenn diese Gelegenheit zu nutzen gefallen sollte, wende sich gefälligst an den Schulhalter Sievers in Lidenburg, der darüber nähere Nachricht giebt.

27) Die Kaufleute Johann Hinrich von Tungen et Comp. wollen resp. 13 Last 25 Scheffel Haber und 5 Last 4 Tonnen Haber am 29. October in des Kaufmanns Lehen Hause zu Langwarden für Rechnung des Versicherer öffentlich verkaufen lassen.

28) Das Nachgras von einigen bey Dvulgönne belegenen Ländereyen habe ich annoch zu verheuern. Dvulgönne. Nahstrat jun.

29) Hinrich Rabbe zur Alie hat als Curator über Ide Hinrichs Kinder Vermögen 600 Nthlr. im Ganzen oder zertheilt sofort zinsbar zu belegen.

30) Ich habe von allen Sorten Schwedisches Eisen, wie auch Pech, Theer und Eisenblech erhalten, welche ich zu billigen Preisen verkaufe. Joh. Gerh. Groß in Drake.

31) In einer Ellen- und Gewürzhandlung wird ein Gehälfe gesucht. Nachricht beym Buchdrucker Stalling.

32) Da ich als Miterbe des weyl. Hinrich Purries im verwichenen Winter, verstorbenen Wittwe, Metta Sophia, geb. Schröder, von Nordemoor, mich gerühthig gesehen habe, einen Arret auf die gelöststen Vergantungsgelder nachzuuchen, dieser auch vom Gerichte anerkannt worden, so warne ich einen jeden, der Vergantungsgelder noch schuldig ist, an niemanden als den Untervogt Diert Battermann zu Neuenbrock, diese auszusahlen. Johann Gerhard Weitwollen.

33) Der Hausmann Anton Gerhard Jaspers zu Fickensold hat, nach producirtem Cammerattest gerichtliche Erlaubnis erhalten, 5 bis 600 Eichen- und Buchenstämme am 8. November Morgens um 11 Uhr in seinem Wohnhause öffentlich meistbietend zu verkaufen zu lassen.

34) Die dem Esenshammer Armenfundo zuständige zum Esenshammer Altendeich belegene Hoffstelle mit 37 $\frac{1}{2}$  Tüchen Landes soll am 3. November Nachmittags um 2 Uhr in Kopmanns Hause zu Esenshamm auf 4 oder 6 Jahre von Montag 1805 an, öffentlich meistbietend aus der Hand verheuert werden.

35) Organist Bestmann in Deamborst will sein daselbst vor dem Kirchhofe an der Delme gelegenes Wohnhaus, worin 2 große und 2 mittelmäßige Wohnzimmer, Küche, Keller und Speisekammer befindlich, mit dem dabey belegenen Obst- und Küchengarten verkaufen oder verheuern.

36) Demnach theils auf freywilliges Ansuchen, theils Schuldenhalber folgende Ländereyen, Heerdsfäbde und Behausungen, als 1) Nents Meinen Rath Haus nebst Gartengrund auf der Gass hielselbst; 2) So Frerichs Ehefrauen Haus nebst Gartengrund in Forrien, wovon jährlich 20 sch. Grundheer an die Kirche zu Minsen bezahlt wird; 3) Schuldiener Witts Ehefrauen, Helmeris Adriaanette, geb. Wohlken, Häuslingshaus nebst Garten im Höhenthor Lege, wovon alle 2 Jahr 7 sch. 10 w. an die Kirche abgeht; 4) Weyl. Justirath Jürgens Erben Landguth auf dem Neu: Sandemer Groden, groß 79 Matten 69 [1] Ruthen und 23 [1] Fuß, nebst Behausung wovon jährlich um Martini von jedem Matt 2 Nthlr. an die Cammer abgehen; 5) Derselben Garten nebst vor 2 Jahren neu erbauetem großen Gartenhause am St. Anenthor; 6) Derselben nutzbares Eigenthum der sogenannten Superintendentendreecke am Danhalmer Wege mit dem dabey gehörigen besondern langen Wegeacker, wovon jährlich um Martini 12 Nthlr. Erbpacht an den hiesigen Superintendenten, und bey Eintritt der Superintendentenstelle 4 Nthlr. Recognitionsgelder bezahlt werden muß; 7) Derselben Häuslingshaus nebst Gartengrund an dem alten Sandemer Deich mit 100 [1] Ruthen, 132 [1] Ruthen und 18 [1] Ruthen Landes, wovon jährlich um Martini 3 Nthlr. 9 sch. nebst Auf- und Schreibgeld, 1 Nthlr. 4 f. 10 w. und 2 sch. Schreibgeld, und 1 Nthlr. 9 sch. mit 2 sch. Schreibgeld an Grundheuern an die Meuterey bezahlt werden müssen; 8) Derselben vor ein Paar Jahren neu erbauetes sogenanntes Fischershaus am Garmiser Tief, mit 5 Matten bürgerlich freyen Landes, wovon von dem einen Matte, worauf das Haus steht, jährlich um Michaelis an den hiesigen Superintendenten 4 Nthlr. Grundheuer bezahlt werden muß; 9) Christian Ludwig Danzig Erben Haus in der Petersilienstraße hielselbst; 10) Derselben nutzbares Eigenthum eines Gartens unweit der Mückenmühle, gegen Moiesbütte über gelegen, wovon jährlich 2 Nthlr. Canon an die Pastorin Lants bezahlt wird; 11) Caspar Hinrich Liarts nutzbares Eigenthum an dem am Dunsageler Wege zwischen des Com-





Mißionsraths Heinemeyer und des Leibmedicus Cytting Gärten belegenen Garten nebst feinem Gartenhause,  
 zu dessen Hause in der Wangerstraße gehörig, und wovon jährlich 6 sch. 15 w. Erbheuer an den Eigentümer  
 dieses Hauses bezahlt wird; 12) Des Oberleutenants von Kunert nutzbares Eigenthum von 4 Matten Moor-  
 Landes, zu seinem in der großen Burgstraße gelegenen Hause, wovon jährlich um Michaelis 1 Mthlr. 4 sch.  
 Erbheuer an den Eigentümer dieses Hauses bezahlt werden muß; 13) Desselben nutzbares Eigenthum von 2  
 Matten Landes bey dem Dammhalm, zu dessen Hause in der großen Burgstraße gehörig, wovon jährlich um  
 Michaelis 1 Mthlr. 9 sch. Grundheuer an den Eigentümer dieses Hauses bezahlt werden muß; 14) Weyl.  
 Beckeramtsmeisters Johann Hinrich Peters Erben in der Schloßstraße stehendes Haus nebst dazu gehörigen 4  
 Matten Moorlandes am Schützenfelde; 15) Friedrich August Bottstraf Ehefrauen und weyl. Pastor Laufs zu  
 Hohenkirchen zwey Söhne in der Schachtstraße hieselbst belegenes Haus nebst Scheune, Garten und Kegelbahn;  
 16) Weyl. Consistorialrathes Wänschers Wittwen und Kinder Haus nebst Hof und Scheune in der Linden-  
 baumstraße hieselbst, woran von Meint Harns Büschen jährlich 3 Mthlr. 24 sch. und von dem Registrator Krieg  
 1 sch. 10 w. jährlich an Erbheuern bezahlt werden; an den Meißelknechten bey brennender Kerze verkauft  
 werden sollen, und der Termin hiezu auf den 28. November d. J. angesetzt worden; so wird solches hiermit  
 zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche von besagten Stücken zu erhandeln Willens  
 sind, sich gedachten Tages des Mitttags um 12 Uhr auf dem Stadt Rathhause hieselbst einfinden und der Ver-  
 gantungsordnung gemäß kaufen. Undey werden diejenigen, welche überhaupt Befugniß zu haben glauben, der  
 Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen ebenjowohl, als diejenigen, wel-  
 che aus irgend einem Rechts- oder Ingressionsgrunde Anspruch auf die einkommenden Kaufgelder machen  
 möchten, hiemit erinnert, daß erstere sich vor dem Verkauf, und letztere, im Fall kein Concursproclama immit-  
 telst ergangen ist, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungstermins gerichtlich zu melden haben, widri-  
 genfalls sie hiernächst nicht weiter gehöret, sondern die Kaufgelder, so wie sie eingetroffen, an die Investran-  
 ten der Subhastation werden ausbezahlt werden. Uebrigens haben diejenigen, welche wünschen, daß eine aus-  
 serordentliche Bedingung bey Aufschung eines Grundstücks mit in Vorschlag gebracht werde, davon wenigstens  
 14 Tage vor dem Subhastationstermin Anzeige zu thun, widrigens auf selbige, sie mögen auch bestehen, worin  
 sie wollen, keine Rücksicht genommen werden soll. Wornach ic.

Sign. Jever, den 12. October 1804.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

38) Wer eine gute Pumpe mit Schwengel abzustehen hat, findet in der Expedition einen Käufer.

### Beförderung.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den bisherigen Assistent-Prediger Ernst Christian Greverus zum Pastor bey der Gemeinde zu Westerstede zu ernennen.

### Heyraths-Anzeigen.

Unsere am 19. October vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hiedurch bekannt. Ellwürden. Wardenburg. D. M. Wardenburg, geb. Frene.

Daß unsere eheliche Verbindung am 16. October vollzogen worden, zeigen wir unsern vendersseitigen entfernten Verwandten, und Freunden hiedurch an. Edewecht. F. W. Morisse, Organist.

M. S. C. Morisse, geb. Hoffmann.

### Geburts-Anzeige.

Die am 17. October erfolgte Entbindung meiner Frau von einem todtgebornen Sohne zeige ich hiedurch meinen Freunden und Verwandten schuldigt an. Gottfr. Ehr. Fischer.

---

Bis zum Ablauf des nächsten Montags können die Weserzoll-Gelder beim Herzogl. Zollamte zu Cläffeth auch in Golde mit  $5\frac{1}{2}$  Procent Agio gegen N.  $\frac{2}{3}$  entrichtet werden.

---

Vermöge Beschlusses der Herzogl. Regierungs-Canzley vom 6. u. 27. October ist der Dienstjunge Joh. Niedr. Eilers zum Ohrweger Felde, wegen mehrerer theils überführter, theils gefändiger Entwendungen, mit einer öffentlichen Schulzuchtigung belegt; auch die Dienstmagd Anne Catharine Schröder daselbst, wegen einiger kleinen Entwendungen, zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Laut Erkenntnisses der Herzogl. Regierungs-Canzley vom 18. Oct. ist Hnrr. Hoffmann zu Neuenkop, wegen erwiesener thätlichen und wörtlichen Mißhandlungen seines Stiefsohns Hnrr. Sparke, zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe abwechselnd bey Wasser und Brod, auch Erfassung der Kosten, schuldig verurtheilt.

Vermöge Protocollar-Entscheidung Herzoglicher Cammer vom 8. Oct. ist der Polizeybragener Renmann, weil er von einigen durch ihn angehaltenen Frachtfuhrleuten Geld genommen, verabschiedet, und zu 14tägiger Gefängnißstrafe, die letzten 8 Tage abwechselnd bey Wasser und Brod, verurtheilt, auch diese Strafe sofort vollzogen worden.